

Hans See BUSINESS CRIME CONTROL

Durch organisierte Aufklärung gegen Wirtschaftsverbrechen

1. *Vorbemerkung:* Am 22. März 1991 wurde in Hanau am Main die gemeinnützige Organisation BUSINESS CRIME CONTROL (BCC) gegründet. Nach ihrem Selbstverständnis will sie Trägerverein sein für ein so schnell wie möglich auf- und auszubauendes Dokumentations- und Informationszentrum zur Aufklärung über Wirtschaftsverbrechen im weitesten Sinne.¹

2. *Warum eine Organisation wie BUSINESS CRIME CONTROL?* Es fehlt an öffentlicher Aufklärung. Einige Medien, die sich großer Verdienste bei der Aufdeckung von Wirtschaftsdelikten rühmen dürfen, können die Fälle und ihre rechtliche Abwicklung nicht systematisch verfolgen und die notwendigen wissenschaftlichen Analysen nicht liefern. Systematische Aufklärungsarbeit können sie nicht betreiben. Es gibt außerdem nur schwer zu überwindende ideologische Erkenntnisstrahlen in vielen Bereichen der Gesellschaft. Daraus resultieren eine Reihe von wissenschaftlichen Defiziten auf dem Gebiet der Erforschung von Wirtschaftsverbrechen. Die Verbreitung von kritischen Erkenntnissen und die politische Umsetzung notwendiger Maßnahmen stößt auf zahlreiche Hindernisse. BUSINESS CRIME CONTROL versteht sich als eine Organisation, die auf der Grundlage einer aufzubauenden Datenbank – selbstverständlich unter Beachtung des Datenschutzgesetzes – systematisch und kontinuierlich über Ursachen, Entwicklungen, Kosten und sonstigen Folgeschäden von Wirtschaftsverbrechen aufklären und sich für die eingeschränkten Rechte von Opfern einsetzen will.

3. *Gesellschaftliche Erkenntnisdefizite:* Tatsache ist, daß Wirtschaftsverbrechen einen weitaus größeren materiellen und ideellen Schaden anrichten als alle »normalen« Eigentumsdelikte zusammen.² Das ist allerdings nur Fachkreisen bekannt. Es gibt freilich auch noch keine entwickelte Forschung über die sozialen Folgeschäden von Wirtschaftsverbrechen.³ Die statistische Erfassung von klar definierten Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten in Deutschland war einmal ein Ziel der sozialliberalen Koalition. Daher ist sie besser als in anderen Staaten Europas, wo es zum Teil noch überhaupt kein entwickeltes Wirtschaftsstrafrecht, geschweige denn eine statistische Aufarbeitung von Delikten und Schäden gibt. Von anderen Staaten der Welt ganz zu schweigen. Lediglich die USA haben hier einen verwertbaren Forschungsstand erreicht. Aber die »Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten« ist seit der politischen Wende von 1982/83 schon wieder im Abbau begriffen.⁴

Die von Karlhans Liebl herausgegebenen Ergebnisse und Analysen von Wirtschaftsstraftaten für die Jahre 1974 bis 1981 sind zwar aufschlußreich, sagen aber nichts aus

1 Zum Vorsitzenden wurde der Verfasser dieses Artikels gewählt. Zweiter Vorsitzender ist Dieter Schenk, vorzeitig aus dem Dienst ausgeschiedener Kriminaldirektor beim Bundeskriminalamt und Autor des politischen Tatsachenromans »BKA – Reise nach Beirut«, Reinbek bei Hamburg, 1990.

2 Vgl. Karlhans Liebl, Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg 1. Br., Freiburg 1984, S. 619 und ders.: Wirtschaftskriminalität als Gegenstand von Forschung und Praxis, in: aus politik und zeitgeschichte, beilage zur wochenzeitung das parlament, B 11/85, passim.

3 Zentrales Thema des Buches: Hans See, Kapital-Verbrechen, Die Verwirtschafung der Moral, Düsseldorf 1990.

4 Jürgen Saligmann, Freie Hand für Wirtschaftskriminelle? TV-Sendung der Studiowelle Saar, März 1987 (nach Manuskript).

über die sozialen, ökologischen und politischen Schäden, die durch die erfaßten Deliktformen verursacht wurden.⁵ Delikte der deutschen Wirtschaft im Bereich der Umweltzerstörung sind nicht erfaßt, gelten auch gar nicht als Wirtschaftsdelikte. »Die kriminelle Gewinnmaximierung ist aber in der Regel das Kennzeichen der Umweltkriminalität, ja zum Teil sogar durch aktive Mitwirkung, sprich Genehmigung staatlicher Behörden ...«⁶ Wirtschaftsverbrechen deutscher Firmen im Ausland werden überhaupt nicht erfaßt. Die als »materieller Schaden« für die alte BRD festgestellten bzw. hochgerechneten Geldbeträge schwanken zwischen 50 DM bis 200 MRD pro Jahr. Karlhans Liebl errechnete mit einem sehr restriktiven Begriff von Wirtschaftsdelinquenz immerhin doch einen Schaden von rund 50 Mrd. DM, womit der materielle Schaden der Wirtschaftsstraftaten ein Ausmaß erreicht hat, das er »besorgniserregend« nennt.⁷ Mit Bruchteilen dieser Beträge ließen sich viele brennende soziale Probleme lösen, eine hochqualifizierte Jugendarbeit bezahlen und die vielbeklagte Jugendkriminalität zum großen Teil präventiv bekämpfen.

4. *Fehlt die soziale Mißbilligung?* Obwohl der angerichtete materielle Schaden durch Wirtschaftsdelikte gewaltig ist, fühle sich – wie immer wieder betont wird – der einzelne Bürger in vielen Fällen kaum betroffen. Auch von Mitleid mit den Opfern fehle jede Spur, wenn sie aus gutsituierten Kreisen stammten. Hier siege »boshaft-hämische Schadenfreude«.⁸ Beispiele, in denen mehrere Millionen Menschen von Banken oder Versicherung um Pfennige betrogen werden und den Verlust nicht spüren, während der oder die Täter (Täter können auch Unternehmen sein) riesige Summen auf ihre Konten lenken, scheinen die Harmlosigkeit solcher Delikte zu beweisen. Ja man kann sogar hören, die Steuergelder, um die der Fiskus betrogen werde, würde am Ende in Arbeitsplätze investiert. Ein volkswirtschaftlicher Schaden entstehe nur, wenn Geld, das dem Staat entgehe, ins Ausland transferiert werde.⁹

Diese Argumentation betrachten die Gründungsmitglieder von BUSINESS CRIME CONTROL als unverantwortliche Verharmlosung der tatsächlichen Schäden durch Wirtschaftsverbrechen und deren Gefahren. Außerdem werden die ungezählten Opfer beleidigt. Es wird zu schnell vergessen, daß z. B. die Speiseölpantscherei in Spanien 400 Menschenleben gekostet hat und rund 25 000 Menschen zum Teil dauerhafte Schäden davontrugen.¹⁰ Wer weiß schon, wieviele Menschen ihre Ersparnisse, ihren Arbeitsplatz oder ihre Wohnung mit welchen Folgen für ihr Leben und das ihrer Kinder durch betrügerische Konkurse verloren haben?

Hier gilt es, der Sozialpolitikforschung und der praktischen Sozialpolitik ein neues Spezialgebiet zu erschließen und das Politikerbewußtsein zu schärfen. Immer noch werde viele Strafverfahren gegen Wirtschaftskriminelle, zumal solche mit hohem gesellschaftlichen Status, nicht eröffnet oder eingestellt, als bestehe kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung. Klaus Volk meint sogar, daß »der forcierte Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität« letztendlich »das allgemeine Rechtsvertrauen belasten« könnte.¹¹

5 Karlhans Liebl, a. a. O., S. 606 ff.

6 Heribert Ostendorf, Die Kriminalität der Mächtigen, in: Anwaltsblatt 2/91, S. 72. Vgl. Karl Weinhofer und Uli Schöler, Die Spitze des Eisberges, WSI Mitteilungen 1/86, S. 40 ff.

7 Karlhans Liebl, a. a. O., S. 619.

8 Klaus Volk, Strafrecht und Wirtschaftskriminalität, in: Juristenzeitung Nr. 3/1983, S. 87. H. J. Schneider, Wirtschaftskriminalität aus kriminologischer und strafrechtlicher Sicht, Juristenzeitung 15/16/1972, S. 463 spricht von »mangelnder Sichtbarkeit des Rechtsbruchs« als Charakteristikum der Wikrim.

9 So der vormalige Innenminister Hessens, Horst Winterstein (SPD) auf eine CDU-Anfrage über den Volkswirtschaftlichen Schaden der Wirtschaftskriminalität in Hessen (Landtagsdrucksache 11/6151).

10 Frankfurter Rundschau, 2. 4. 1987.

11 Klaus Volk, a. a. O., S. 87.

Daß der Verdacht, es werde noch immer Klassenjustiz praktiziert, nicht ohne Rückwirkungen auf das gesellschaftliche Rechtsbewußtsein bleibt, ist nachgewiesen.¹² Die Auffassung des Strafrechtlers Klaus Volk, daß die »einende Kraft« der »sozialen Mißbilligung« von Wirtschaftsdelikten um so mehr schwinde, »je näher man den Randgebieten und Spezialmaterien«, wie etwa dem »Börsenstrafrecht« komme, mag vordergründig sogar stimmen und wird sicher von sehr vielen Vertretern seiner Zunft geteilt.¹³ Aber könnte dies nicht daran liegen, daß Medien über diese Deliktformen kaum berichten, Wissenschaftler sie kaum erforschen, Politiker sie in ihren Wahlreden verschweigen und ihre schädlichen Folgen nicht einmal Fachleuten in vollem Umfang bekannt sind? Andererseits scheuen die Meinungsmacher keine Mühe und keine Zeit, kriminelle Jugendliche, kleine Drogendealer, Ladendiebe, die täglich durch aggressive Werbung und eine stillschweigend bewunderte Gewaltkultur – zumal auf dem Gebiet der Wirtschaft – ermuntert werden, an den Pranger zu stellen. Da nicht zu erwarten ist, daß für die Opfer von Wirtschaftsverbrechen jemals die Glocken läuten werden, müssen andere Wege der Aufklärung gesucht und besritten werden.

5. *Die vergessenen Rechtsgüter der »kleinen Leute«:* Viele Strafrechtler verweisen allerdings darauf, daß von der Wirtschaftskriminalität eine große Gefahr für die Marktwirtschaft selbst ausgehe. Vermutlich ist es die große Mehrheit aller Juristen, die dazu neigt, die kapitalistische Wirtschaftsordnung zu einem über allem schwebenden Rechtsgut hochzustilisieren, was der Strafrechtler Jürgen Baumann in Erwiderung auf Klaus Volk nicht unbegründet kritisierte.¹⁴

Daß durch Wirtschaftsverbrechen nicht nur Rechtsgüter wie »die Wirtschaftsordnung« und »das Vertrauen in die Wirtschaftsordnung« bedroht sind, sondern in hohem Maße auch Rechtsgüter der »kleinen Leute« gefährdet und verletzt werden, wird in der Regel vergessen. Die illegalen Giftgas- und Waffengeschäfte mit Regierungen in Krisengebieten bedrohen nicht nur Weltfrieden und Umwelt, sondern ganz konkret Leben und Eigentum von Familien, Frauen und Kindern. Kriminelle Umweltzerstörung durch rücksichtslose Kapitalverwertung bedroht nicht nur die Gattung Mensch, sondern produziert aktuell und massenhaft Hunger, Krankheit, Not, Armut, Elend. Krimineller Profit erzeugt einen beträchtlichen Teil der Arbeits- und Obdachlosigkeit, der Verschuldung, fordert Drogenopfer, fördert Menschenhandel, Gewaltkriminalität, Ausbeutung. Die Rolle der Wirtschaftsverbrechen bei der Verschärfung des Nord-Süd-Konflikts wird immer wieder heruntergespielt. Die demokratisch legitimierte Unterstützung rechter Folterregimes im Namen einer freien Wirtschaft läßt erahnen, was bei sich verschärfenden Weltproblemen alles möglich sein wird. Die Zerstörung ganzer Landstriche durch illegale oder von Diktaturen legalisierte Geschäfte, an denen vor allem Unternehmen mit Stammsitz in den reichen demokratischen Staaten profitieren, ist zwar kein Geheimnis, aber dennoch ist viel zu wenig darüber bekannt.¹⁵

Kriminelle Bereicherungspraktiken mächtiger Unternehmen mögen – vordergründig – auch Angehörigen der Unterschichten in den reichen Wohlfahrtsstaaten zugute kommen. Aber letztlich spielen auch im Wirtschaftsstrafrecht dieser Staaten die Rechtsgüter der »kleinen Leute« (also Arbeitsplätze, Wohnungen, Gesundheit, soziale Sicherheit, Ersparnisse) kaum eine Rolle. Ebenso wenig die Bedrohung der

¹² Horst Eberhard Richter hat festgestellt, daß der Zweifel an Politik und Gesellschaft sogar schon Kinder erfaßt.

¹³ Klaus Volk, a. a. O., S. 87.

¹⁴ Jürgen Baumann, Strafrecht und Wirtschaftskriminalität, JZ 23-24/2983, S. 937.

¹⁵ Volker Kasch, Ulrich Leffler, Peter Schmitz, Rainer Tetzlaff, Multis und Menschenrechte in der Dritten Welt, Bornheim Merten 1985.

hochgehaltenen Grundwerte Freiheit, soziale Gerechtigkeit (Sozialstaatlichkeit) und Demokratie. Sie werden nur dann offiziell als gefährdet angesehen, wenn Bürger auf die Straße gehen und sich durch begrenzte Regelverletzung gegen die rücksichtslose Durchsetzung von Wirtschaftsinteressen Gehör zu verschaffen versuchen. Hier wird alles auf den Kopf gestellt. Die IHK München war sogar so unverschämt, den Ladendiebstahl als Wirtschaftsverbrechen einzustufen.¹⁶ Spendenabhängige Parteien wagen sich nicht, die soziale Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in ihren Programmen hervorzuheben. Im März 1991 wurde ein entsprechender Antrag in der SPD Frankfurt mit großer Mehrheit abgelehnt.¹⁷

6. *Wir brauchen Begriffe zum Begreifen der Wirklichkeit:* Es werden Begriffe benötigt, die geeignet sind, die reale soziale Wirklichkeit zu erfassen. Als Wirtschaftsverbrechen können deshalb nur jene Delikte gelten, die der Kapitalbeschaffung, der Kapitalverwertung und der Kapitalversicherung und -sicherung dienen. Richtiges Begreifen setzt richtige Begriffe voraus. Andernfalls trifft zu, was Klaus Volk feststellte: »Bedrohungsgefühl und sozialethische Mißbilligung verschwimmen dort im Nebel von Unkenntnis, Desinteresse und Verständnislosigkeit.«¹⁸ Daher ist es auch so schwer, Menschenrechtsverletzungen nicht mehr nur ausschließlich als Staatsverbrechen bzw. Regierungskriminalität zu betrachten. Dennoch sind sie in vielen Fällen eine spezifische, nämlich eine politische Form von Wirtschaftsverbrechen.¹⁹ Begriffe wie »White Collar Crime« lenken von den kriminogenen Strukturen der Unternehmen und Märkte ab, sie bergen die Gefahr der reinen Psychologisierung und Individualisierung des Problems in sich.

7. *Dem Selbsterstörungsprozeß Einhalt gebieten:* Wenn von der Wirtschaftskriminalität nicht auch große Gefahren für die kapitalistische Wirtschaftsordnung selbst und für die jeweils ehrlicheren Unternehmer ausgingen, wäre das Interesse von Wissenschaft und Politik an diesem Problembereich wahrscheinlich noch geringer. Die von der sozialliberalen Koalition nach den Studentenrevolten der späten sechziger Jahre vorgenommene Novellierung wesentlicher Elemente der Wettbewerbspolitik »gebietet« zwar nach Auffassung des vormaligen FDP-Wirtschaftsministers Hans Friderichs »dem Selbsterstörungsprozeß unseres praktizierten Systems Einhalt«, aber seine wichtigere Funktion war nach seiner Ansicht, allen jenen »eine klare Absage« zu erteilen, die einzelne Mängel des Systems zum Vorwand nehmen, »unser Wirtschaftssystem als ganzes in Frage zu stellen, zu diskreditieren oder die Forderung nach Abschaffung beziehungsweise Systemüberwindung zu erheben.«²⁰ Der Flick-Parteienspendenskandal belegt die Notwendigkeit, auch die als »politische Skandale« verharmlosten Verbrechen der Wirtschaft endlich als solche zu benennen.²¹ Juristen, Kriminologen und Sozialpolitik müssen das Thema aufgreifen und zu ihrer Sache machen. Denn es handelt sich bei den als »politische Skandale« verharmlosten Wirtschaftsverbrechen um ein ganz wesentliches Element der Demokratiefrage. Für den demokratischen und sozialen Rechtsstaat besteht die Gefahr, daß die Folgen der Sog- und Spiralwirkung krimineller Gewinne die

16 Regina Droge, Die Kriminalität der Mächtigen, in: Der Gewerkschafter, Monatsschrift für die Funktoren der IG-Metall, 3/1984, S. 17.

17 Mitteilung von Jürgen Roth an den Verfasser über den Parteitag der Frankfurter SPD im März 1991.

18 Klaus Volk, a. a. O., S. 87.

19 Hans See, Kapital-Verbrechen, S. 76 ff.

20 Bundestagsdebatte vom 14. 6. 1973. Gleiche Argumente Justizminister Hans-Jochen Vogel (SPD) am 10. Juni 1976 vor dem Deutschen Bundestag.

21 Hans See, Die käufliche Demokratie, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Nr. 7/83, passim.

notwendige gesellschaftliche Grundorientierung auf eine globale soziale Einstellung derart stören, daß sich am Ende demokratische Mehrheiten für Parteien und eine Politik entscheiden, die zur Sicherung von privilegierten Gruppeninteressen jedes Verbrechen zu begehen bereit sind. Die Schweizer haben 1984 mit der Mehrheit von 73% eine Verfassungsänderung, die sich gegen den Mißbrauch des Bankgeheimnisses und der Macht der Banken richtete, abgelehnt.²² Dies zweifellos in der Gewißheit, daß der Reichtum der Schweiz doch nicht nur auf ihrem Bürgerfleiß, sondern auch auf dem Bankenbanditismus« und der Hehlerrolle Helvetias beruht.

8. *Aber die Kleinen hängt man immer noch am liebsten*

Der schleswig-holsteinische Generalstaatsanwalt Heribert Ostendorf sagte vor der Strafverteidigervereinigung des Deutschen Anwaltsvereins: »Die Strafverfolgungsorgane funktionieren bei der Kriminalität des Schwachen, sie funktionieren weniger bei der Kriminalität der Mächtigen«²³. Ostendorf hat es als besonderes Merkmal der Kriminalität der Mächtigen bezeichnet, daß uns hier Rechtfertigungen begegnen, »die moralische Ansprüche erheben«.²⁴ Stichworte sind Arbeitsplätze und der Rang der Nation im internationalen Wettbewerb. Im übrigen haben die Mächtigen in Politik und Wirtschaft nach seiner Ansicht ideologische Rationalisierungen ihres kriminellen Verhaltens gefunden, die es Wirtschaftsstraftätern erlauben, mit gutem Gewissen ihren oft selbst definierten Ehrenkodex anzuwenden, zumal sie nur noch mit ihresgleichen verkehren und alle im Umfeld so handeln wie sie auch. In diesen Selbstrechtfertigungen sieht Ostendorf Indizien für die besondere Gefährlichkeit der Kriminalität der Mächtigen, »da damit leichter Hemmschwellen abgebaut oder gar nicht erst errichtet werden; sie erhöhen eine Wiederholungsgefahr«.²⁵ Als Antwort auf die Herausforderung sieht Ostendorf deshalb nicht nur eine Entkriminalisierung der Bagatelldelinquenz und die Gewichtung der Verfolgung von Straftaten nach der Größe der Schadens, sondern auch über die Notwendigkeit einer »aufklärerischen Information über die Kriminalität der Mächtigen«.²⁶ Die Aufklärungsarbeit der Medien genügt nach seiner Meinung nicht. Aufgeklärt werden soll über die durch die Kriminalität der Mächtigen verursachten Schäden, über die Schwerpunktsetzung bei den Strafverfolgungsbehörden, über durchgeführte Strafverfahren, um diese Mächtigen »in ihrer Selbstrechtfertigung zu verunsichern, kriminelle Gruppenauffassungen, Legitimationsmechanismen aufzubrechen, allgemein Rechtsbewußtsein zu schaffen«.

Damit ist ein wesentlicher Teil dessen beschrieben, was die Organisation BUSINESS CRIME CONTROL will. Nicht um die Durchsetzung von Law and Order geht es, sondern um öffentliches Bewußtsein, Verbreitung kritischen Wissen, soziale und demokratische Kontrollen, um strukturelle Veränderungen in Wirtschaft, Wissenschaft und im Sozialbereich. Kurz: Es geht um präventive Maßnahmen gegen die rapide Ausbreitung einer mafiosen Ethik und Wirtschaftspraxis, die allmählich weltweit unumkehrbare katastrophale soziale, wirtschaftliche, ökologische und politische Folgen hat.

4. *Zum Organisationsaufbau von BUSINESS CRIME CONTROL*: Die Organisation soll zunächst in der Bundesrepublik Deutschland Fuß fassen. Sie wird sich in allen großen und mittleren Städten Deutschlands durch öffentliche Veranstaltungen bekannt machen und Sektionen gründen. Im Zuge der Verwirklichung der Europäi-

²² Jean Ziegler, *Die Schweiz wäscht weißer*, München 1990, S. 194.

²³ Heribert Ostendorf, a. a. O., S. 70.

²⁴ A. a. O., S. 72.

²⁵ Ebd.

²⁶ Anfragen bzw. Informationsmaterial: BUSINESS CRIME CONTROL e. V. Postfach 1575, 6457 Maintal 1.

schen Gemeinschaft soll sie europäische Dimension erhalten und langfristig – ähnlich wie amnesty international – weltweit durch Mitglieder, Förderer und Sektionen vertreten sein und wirken können. Das ist zweifellos ein fernes, für manche vermutlich ein utopisches Ziel. Kontakte ins europäische Ausland und die positive Aufnahme der Idee haben die Hoffnung der Gründungsmitglieder genährt, daß dieses Ziel erreichbar ist.

Das Informations- und Dokumentationszentrum wird für alles Interessenten seine Dienstleistungen zur Verfügung stellen. Es wird Dokumentationen und Analysen publizieren, sobald wie möglich eine Zeitschrift herausgeben und Tagungen und wissenschaftliche Kongresse vorbereiten und durchführen. Der erste Kongreß soll schon im Oktober 1991 in Frankfurt stattfinden.

Wirksam werden kann die Organisation allerdings nur, wenn sie viele Mitglieder und Förderer gewinnt, um in materieller Unabhängigkeit von Wirtschaft und wechselnden Parteimehrheiten in Parlamenten ein wissenschaftliches Dokumentations- und Informationszentrum aufbauen und zu unterhalten. Unabhängige kritische Aufklärung über Wirtschaftsverbrechen soll international organisiert und institutionalisiert werden. Darin sieht BUSINESS CRIME CONTROL seine zentrale Aufgabe.²⁶

Heike Dieball

Gleichstellung im Erwerbsleben am Beispiel der Frauenförderung

Kurz zusammengefaßt läßt sich die juristische Kontroverse in der Bundesrepublik zur Gleichstellung im Erwerbsleben so darstellen: Mitte der siebziger Jahre versuchte man zunächst die Frage zu beantworten, ob es überhaupt geboten sei, daß der Gesetzgeber den Verfassungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 2 GG konkretisiere.¹ Ende der siebziger und Anfang der 80er Jahre stand die Debatte ganz unter dem Zeichen des arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetzes.² Die Folgezeit läßt sich unter dem Stichwort Antidiskriminierungsgesetzgebung zusammenfassen.³ Parallel zu allen Themenschwerpunkten läuft seit Beginn der achtziger Jahre eine Debatte um Frauenförderung, hier insbesondere um das Instrument der Quotierung.⁴

1 Der 50. Deutsche Juristentag 1974 kann für sich in Anspruch nehmen, zum Thema der Gleichstellung der Geschlechter eine juristische Diskussion eröffnet zu haben. »Welche rechtlichen Maßnahmen sind vordringlich, um die tatsächliche Gleichstellung der Frau mit den Männern im Arbeitsleben zu gewährleisten« (Deutscher Juristentag, Verhandlungen des 50. Deutschen Juristentages, Bd. 1 Teil D, München 1974). Doch ein juristischer Anfang war gemacht. Im Vordergrund stand die Frage nach der Förderungsverpflichtung des Staates, siehe die Gutachten von Löwisch, 50. DJT, Bd. 1, 1974 und Säcker, in Bd. 2. Danach schien die juristische Fachöffentlichkeit bis 1978 »geradezu in einen Dornröschenschlaf versunken«. (U. Krautkrämer-Wagner/M. Meuser, Juristische Schutzwälle gegen Frauengleichstellungspolitik, ZfRsoz 1988, 229, 239).

2 Exemplarisch hierzu: H. Pfarr/K. Bertelsmann, Gleichbehandlungsgesetz, Wiesbaden 1985.

3 Mit den 1981 im Auftrag des Bundesinnenministeriums erstellten Gutachten von Friauf und der im Januar 1982 im BMJFG und im BMJ stattfindenden Anhörung »Kann die Situation der Frauen durch ein Antidiskriminierungsgesetz verbessert werden«, verbreitert sich die rechtswissenschaftliche Ebene der Diskussion, und die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Quoten zur beschleunigten Aufhebung der Geschlechterdisparität wird bereits thematisiert.

4 Krautkrämer-Wagner/Meuser, (Fn. 1), S. 237 m.w.N.; zur Beantwortung der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit von Quoten zugunsten von Frauen wird hier auf die Arbeiten von: K. Garbe-Emden, Gleichberechtigung durch Gesetz. Ziele, Ausgestaltung und verfassungsrechtliche Probleme eines